

daß die Räte aus dem Vorsitzenden des Rates, dem Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden, dem Sekretär und den Mitgliedern bestehen. In den Städten und Gemeinden soll sich die Zusammensetzung der Räte nach der Größe der Stadt bzw. Gemeinde richten. Einzelheiten regelt der Beschluß des Ministerrates vom 28. 2. 1974.

b) Der Rat des Bezirkes setzt sich danach zusammen aus:

31

- Vorsitzender des Rates
  - Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates
  - Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates und Vorsitzender der Bezirksplankommission
  - Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates für bezirksgeleitete Industrie, Lebensmittelindustrie und örtliche Versorgungswirtschaft und Vorsitzender des Wirtschaftsrates des Bezirks<sup>12 13</sup>
  - Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates und Produktionsleiter für Landwirtschaft und Nah-  
rungsgüterwirtschaft
  - Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates für Inneres
  - Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates für Handel und Versorgung
  - Sekretär des Rates
- Mitglied des Rates:
- für Finanzen und Preise
  - Bezirksbaudirektor
  - für Wohnungspolitik
  - für Arbeit und Löhne
  - für Verkehrs- und Nachrichtenwesen
  - für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
  - Bezirksschulrat
  - für Kultur
  - für Jugendfragen, Körperkultur und Sport
  - Bezirksarzt.

Der Rat des Bezirkes umfaßt in der Regel 18 hauptamtliche Mitglieder. Der Rat des Bezirkes kann in begründeten Fällen unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Bedingungen sowie bisher bewährter Regelungen nach Zustimmung des Vorsitzenden des Ministerrates im Rahmen des Stellenplans beschließen:

- Abweichungen von der Zusammensetzung des Rates und der Anzahl seiner Mitglieder;
- Mitglieder des Rates zu Stellvertretern des Vorsitzenden des Rates zu berufen;
- die Leitung der örtlichen Versorgungswirtschaft einem Mitglied des Rates zu übertragen;
- über die Zuordnung der Aufgaben auf dem Gebiet des Erholungswesens an ein Mitglied des Rates.

c) Der Rat des Landkreises setzt sich zusammen aus:

32

- Vorsitzender des Rates
- Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates
- Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates und Vorsitzender der Kreisplankommission
- Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates und Produktionsleiter für Landwirtschaft und Nah-  
rungsgüterwirtschaft

<sup>12</sup> Beschluß über die Zusammensetzung der Räte der örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik - Auszug - vom 28. 2. 1974 (GBl. I S. 189).

<sup>13</sup> § 2 Abs. 2 Satz 1 Statut des Ministeriums für bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie vom 12. 2. 1976 (GBl. I S. 146).